

GASTKOMMENTAR

Für ein unternehmerfreundliches Erbrecht

Eine Neugestaltung des Unternehmenserbrechts ist angezeigt, hat aber dem noch immer bestehenden Bedürfnis nach Schutz innerfamiliärer Solidaritätspflichten hinreichend Rechnung zu tragen.

Jonas Kipfer 20.6.2019, 05:30 Uhr

Die Unternehmenslandschaft der Schweiz ist stark von kleinen bis mittelgrossen, inhabergeführten Familienunternehmen geprägt. Die grösste rechtliche Hürde für den Generationenwechsel in Familienunternehmen ist das Pflichtteilsrecht des schweizerischen Erbrechts. Nach geltendem Recht geniessen die Interessen der Erben gegenüber denjenigen des Unternehmens und sämtlicher mit dem Unternehmen verbundener Personen klaren Vorrang. Erben können heute ihre Ansprüche ohne Rücksicht auf allfällige Auswirkungen auf ein Unternehmen sofort und in voller Höhe durchsetzen. Dies kann für ein Unternehmen existenzbedrohend werden, wenn es das Hauptaktivum eines Nachlasses darstellt und der Unternehmensnachfolger mit allfälligen übrigen pflichtteilsgeschützten Erben keine einvernehmliche Lösung findet. Das Unternehmen muss verkauft oder sogar liquidiert werden, um Liquidität für die Abgeltung der Ansprüche der Miterben zu beschaffen. Die desaströse Folge ist der Verlust von Arbeitsplätzen und von volkswirtschaftlicher Leistungskraft.

Verbreitete Moralvorstellung

Der Bundesrat hat am 10. April 2019 ein ganzes Paket von erbrechtlichen Neuerungen zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge in die Vernehmlassung geschickt, das auch eine Stärkung der Unternehmerinteressen gegenüber denjenigen der übrigen Erben vorsieht. Der Unternehmensnachfolgeerbe soll künftig die Stundung von erbrechtlichen Ansprüchen der Miterben auf höchstens fünf Jahre beantragen können, wenn er nachweist, dass er durch deren sofortige Erfüllung in ernstliche Schwierigkeiten geraten würde.

Eine Rückbindung des früher wohl auch der Existenzsicherung dienenden Pflichtteilsrechts zugunsten des Allgemeininteresses an volkswirtschaftlicher Leistungskraft ist mit Blick auf den gesellschaftlichen und ökonomischen Strukturwandel der letzten Jahrzehnte zu befürworten. Die Familie war in einer agrarisch-handwerklich organisierten Gesellschaft Solidar- und Produktionsgemeinschaft zugleich, die sämtliche Bedarfe ihrer Mitglieder abdeckte. Heute jedoch übernehmen private und staatliche Vorsorgeeinrichtungen, Versicherungen und andere Institutionen die Existenzsicherung im Alter und bei Krankheit. Die sozioökonomischen Strukturen sind weitaus komplexer und heterogener geworden, weshalb sich heute eine gesetzlich zwingende Partizipation aller Familienmitglieder am erblasserischen Vermögen aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr aufdrängt. Gleichwohl ist das Pflichtteilsrecht nicht gänzlich obsolet geworden. Ihm wird eine streitmindernde Funktion zugeschrieben, und es bildet immer noch die weitverbreitete Moralvorstellung im Gesetz ab, man habe seiner engsten Kernfamilie etwas zu hinterlassen. Eine Neugestaltung des Unternehmenserbrechts ist angezeigt, hat aber dem noch immer bestehenden Bedürfnis nach Schutz innerfamiliärer Solidaritätspflichten hinreichend Rechnung zu tragen.

Mit einem Anspruch auf Stundung kann der Unternehmensnachfolger die Ansprüche der Miterben durch künftige Gewinne sukzessive finanzieren. Damit ist die bisher für Unternehmen gefährlichste Eigenschaft der sofortigen und vollumfänglichen Fälligkeit der Pflichtteilsansprüche der Nichtnachfolger weitgehend beseitigt. Der Vorentwurf sieht jedoch vor, dass derjenige, der die Stundung verlangt, für den gestundeten Anspruch vollumfänglich – etwa durch Besicherung der Substanzwerte des Unternehmens – Sicherheit leisten und diesen ausserdem verzinsen muss, um das durch die Stundung entstehende Ausfallrisiko und einen möglichen Ertragsverlust auszugleichen. Soweit ersichtlich, sollen diese Verzinsungs- sowie die Sicherstellungspflicht kumulativ und bedingungslos gelten.

Dies schränkt den Anwendungsbereich der geplanten Neuregelung enorm ein. Denn wer fähig ist, diese Voraussetzungen zu erfüllen, ist hinreichend kreditwürdig, um die notwendigen Mittel ohne gerichtliche Stundung auf dem Kapitalmarkt zu beschaffen. Dort, wo die Stundung also wirklich notwendig wäre, werden die gesetzlichen Anforderungen an den Zahlungsaufschub kaum erfüllt werden können.

Eine Stundungsregelung kann deshalb nur dann ihren Zweck erfüllen, wenn der Gesetzgeber die Frage der Notwendigkeit und des Umfangs von Sicherheitsleistungs- und Verzinsungspflicht in das Ermessen des Richters stellt, der eine einzelfallgerechte Interessen- und Zumutbarkeitsabwägung vornimmt. Dies würde beispielsweise ermöglichen, einem bereits wohlhabenden Erben ein zusätzliches, geringes Verlustrisiko aufzubürden, indem von einer Sicherstellungspflicht des Unternehmensnachfolgers abgesehen wird, um den Fortbestand eines gut laufenden Familienunternehmens zu ermöglichen. Damit würde das bisher absolut starre Pflichtteilsrecht eine minimale und unumgängliche Flexibilisierung erfahren, ohne die die geplante Stundungsregelung zur Existenz als Papiertiger verdammt ist. Mit einer flexibleren Ausgestaltung im Sinne eines Verzichts auf die starre Verzinsungs- und Sicherstellungspflicht hat die Möglichkeit der Stundung erbrechtlicher Ansprüche das Potenzial, die Schweiz als KMU-Standort nachhaltig zu stärken. Diese Chance sollte nicht verpasst werden.

Jonas Kipfer-Berger ist Jurist und Autor von «Das Spannungsfeld zwischen dem Pflichtteilsrecht und dem Generationenwechsel in Familienunternehmen».

KOMMENTAR

Mehr Freiheit im Erbrecht

Das geltende Erbrecht ist eng mit dem Familienbild des 19. Jahrhunderts verbunden. Höchste Zeit, dass es angepasst wird.

Daniel Gerry / 29.8.2018, 19:25



GASTKOMMENTAR

Für mehr Freiheit beim Vererben

Das auf Familiensolidarität aufbauende Pflichtteilsrecht ist zu bewahren, gleichzeitig ist die Verfügungsfreiheit des Erblassers zu erhöhen.

Daniela Klöti / 8.11.2017, 05:30



Newsletter NZZ am Abend

Erfahren Sie, was heute wichtig war, noch wichtig ist oder wird! Der kompakte Überblick am Abend, dazu Lese-Empfehlungen aus der Redaktion. [Hier können Sie sich mit einem Klick kostenlos anmelden.](#)

Copyright © Neue Zürcher Zeitung AG. Alle Rechte vorbehalten. Eine Weiterverarbeitung, Wiederveröffentlichung oder dauerhafte Speicherung zu gewerblichen oder anderen Zwecken ohne vorherige ausdrückliche Erlaubnis von Neue Zürcher Zeitung ist nicht gestattet.